

4. Kapitel

Der Geldwäschebeauftragte: Rollen- und Aufgabenprofil nach § 7 GwG

Literatur: Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens vom 6.11.2014; *BaFin* Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz vom 11.12.2018; *BaFin* Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp) vom 09.05.2018; *dies.* Rundschreiben 09/2017 (BA) zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) vom 27.10.2017; *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Januar 2014; European Banking Authority, EBA/GL/2017/11, Leitlinien zur internen Governance gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 1093/2010; *Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland/Bayerisches Staatsministerium des Inneren* Basisinformation Geldwäschegesetz (GwG), Stand 21.11.2017; *Koch* Der Compliance Officer und die D&O-Versicherung, ZRFC 2016, S. 135 ff.; *Rüters/Wagner* Der Geldwäschebeauftragte als Bezugstäter im Rahmen des § 30 OWiG, NZWiSt, 2015, 282.

A. Einleitung

Die **Schlüsselfigur für die Geldwäscheprävention** in Banken oder Kreditinstituten ist 1 der Geldwäschebeauftragte. Er ist nicht nur verantwortlich für die Implementierung der **Sicherungsmaßnahmen** und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, sondern er ist auch der **zentrale Ansprechpartner** im Unternehmen selbst für alle relevanten Fragen der Geldwäscheprävention. Nach außen ist er der Ansprechpartner für die Aufsicht und Ermittlungs- sowie Strafverfolgungsbehörden für Auskunftsersuchen oder sonstige Anfragen. Darüber hinaus übernimmt der Geldwäschebeauftragte eine nicht nur abstrakte **Haftung für die unverzügliche Meldung von Verdachtshandlungen**. Damit ist er verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung und Erfüllung aller geldwäscherechtlich relevanten Sorgfaltspflichten des Unternehmens.

Das Rollen- und Aufgabenprofil des Geldwäschebeauftragten ist gesetzlich in § 7 2 GwG verankert.

Die fortlaufenden Änderungen und Verschärfungen des GwG und der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien¹ erweitern nicht nur den **Pflichtenkatalog** im erheblichen Umfang, sondern verschärfen zugleich das Strafmaß bei Nichteinhaltung einzelner strafbewährter Vorschriften. 3

1 RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: 4. EU Geldwässcherichtlinie). RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2018, zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/101/EG (nachfolgend: 5. EU Geldwässcherichtlinie). Die 5. EU Geldwässcherichtlinie ist in Folge ihres Inkrafttretens zum 9.7.2018 von den Mitgliedstaaten bis zum 10.1.2020 im Wesentlichen umzusetzen.

B. Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- 4 Während bis zum Jahr 2011 lediglich Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute und **Versicherungsunternehmen** einen Geldwäschebeauftragten bestellen mussten, wurden durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011 die Anforderungen der **FATF**² umgesetzt und die **Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** generell in das GwG integriert. Mit der Implementierung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie und der damit verbundenen Änderung des Geldwäschesetzes in 2017³ wurde nun in § 7 GwG der Kreis der Verpflichteten, die einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen, erheblich erweitert.

I. Verpflichtete Unternehmen nach dem Gesetz

- 5 § 7 Abs. 1 GwG nennt nun direkt die Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten auf **Führungsebene** und einen **Stellvertreter** zu benennen. Diese Pflicht trifft zum einen Unternehmen, die im § 2 GwG ausdrücklich genannt werden, es sei denn, sie werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde explizit befreit (siehe nachfolgend Rn. 11 ff.). Zum anderen kann die zuständige Aufsichtsbehörde bei einer Reihe von weiteren Unternehmen die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen (siehe nachfolgend Rn. 18 ff.).

1. Gesetzlich Verpflichtete

a) Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute

- 6 Gesetzlich zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1–3 GwG zuvörderst **Kreditinstitute** und **Finanzdienstleistungsinstitute** (einschließlich Finanzunternehmen gem. § 1 Abs. 3 KWG) und **Zahlungsinstitute** (E-Geld-Institute) sowie die inländischen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von ausländischen Instituten. Zu den Zahlungsinstituten nach § 1 Abs. 1 ZAG zählen auch Anbieter von Zahlungsauslösungen⁴ und Kontoinformationsdiensten.⁵

b) Versicherungsunternehmen

- 7 Ebenso trifft die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auch **Versicherungsunternehmen** gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG, die Lebens- oder Unfallversicherungen anbieten oder Darlehen vergeben. Dazu zählen sowohl Versicherungen als auch

2 Financial Action Task Force: Internationales Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung mit Sitz bei der OECD in Paris.

3 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransfer-Verordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017, BGBl I, 1822.

4 Zahlungsauslösungen ist gem. der RL 2015/1366/ vom 25.11.2016 (PSD II) ein Dienst, der auf Antrag des Nutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst. Diese Dienste werden zumeist bei online-Bezahlungen angeboten, also zum Beispiel durch die Sofort GmbH oder Paypal.

5 Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über Zahlungskonten bei einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern.

Rückversicherungen, die der Definition gem. Art. 13 der Solvabilität II-Richtlinie⁶ unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Im Umkehrschluss sind Versicherungsunternehmen, die vom Anwendungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen sind und keine der oben genannten Produkte anbieten, nicht vom Anwendungsbereich des GwG erfasst.⁷ **8**

c) Kapitalverwaltungsgesellschaften

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG haben auch **Kapitalverwaltungsgesellschaften** gem. § 17 Abs. 1 KAGB und AIF-Verwaltungsgesellschaften mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat, die der Aufsicht der BaFin gem. § 57 Abs. 1 S. 3 KAGB unterliegen, die Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. **9**

d) Glückspielveranstalter

Auch Veranstalter und Vermittler von **gewerblichen Glücksspielen** und Lotterien gem. § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. **10**

2. Befreiung von der Verpflichtung

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann gem. § 7 Abs. 2 GwG gerade **kleinere Unternehmen** von der Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die **Gefahr von Informationsverlusten** aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur besteht nicht; und
- risikobasiert wurden **anderweitige Vorkehrungen** getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann ausgeschlossen werden, wenn der **Betrieb derart einfach und übersichtlich strukturiert** ist, dass ein geldwäscherelvanter Sachverhalt nicht verborgen bleiben kann und das Geldwäscherisiko an sich nach risikobasierter Bewertung ohnehin als gering einzuschätzen ist.⁸ **12**

Nach Aufsichtspraxis der BaFin kann eine Befreiung regelmäßig nur bei kleineren Betrieben von **weniger als fünfzehn Mitarbeitern** gewährt werden, wenn es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewichtige Mängel aufweisen.⁹ **13**

Denkbar ist eine derartige Befreiung gem. § 7 Abs. 2 GwG zum Beispiel bei einer **kleinen inländischen Zweigniederlassung** von einem ausländischen Kreditinstitut, wenn alle Transaktionen und Geschäftsbeziehungen am ausländischen Muttersitz den vergleichbaren europäischen Sicherungsmaßnahmen unterliegen. **14**

6 RL 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahmen und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

7 Ausführlich in *BaFin AuA GwG*, Ziff. 1.6, S. 8f.; Herzog/*Figura* § 2 GwG Rn. 126.

8 Herzog/Herzog § 7 GwG Rn. 7.

9 *BaFin AuA GwG*, Ziff. 3.2 a.E., S. 21.

- 15 Die **zuständige Behörde** für die Befreiung von der Verpflichtung ist gem. § 50 GwG die **BaFin** für alle unter Rn. 6 ff. und Rn. 9 genannten Institute und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Für Versicherungsunternehmen nach Rn. 7 ist die Aufsicht zwischen Bund und Ländern geteilt: Für die überregional tätigen und wirtschaftlich erheblich bedeutenden Versicherungen ist ebenfalls die BaFin (Versicherungsaufsicht) zuständig. Die zuständigen **Aufsichtsbehörden der Länder** beaufsichtigen vor allem die öffentlich-rechtlichen Versicherer, deren Tätigkeit auf das jeweilige Bundesland beschränkt ist und diejenigen privaten Versicherer, die von wirtschaftlich geringerer Bedeutung sind.¹⁰ Zuständige Aufsicht für die zuvor unter Rn. 10) genannten Glücksspielveranstalter sind nach dem Glücksspielstaatsvertrag die jeweiligen Landesbehörden, die auch für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständig sind.
- 16 Der **Antrag auf Befreiung** ist schriftlich begründet einzureichen.¹¹ Damit sind alle Nachweise in schriftlicher Form beizulegen, die die Erfüllung der beiden o.g. Voraussetzungen dokumentieren.
- 17 Trotz der Befreiung von der konkreten Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, müssen die Verpflichteten **alle übrigen Sicherungsmaßnahmen** und Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz einhalten, also vor allem sicherstellen, dass es einen **kompetenten Ansprechpartner** zur Beantwortung von behördlichen Anfragen gibt,¹¹ und dass die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung funktionieren.

II. Auf behördliche Anordnung

- 18 Gem. § 7 Abs. 3 GwG kann die Aufsichtsbehörde darüber hinaus anordnen, dass bestimmte, nach dem Geldwäschegegesetz Verpflichtete, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.
- 1. Regelbeispiele des § 2 Abs. 1 GwG**
- 19 Die Behörden haben die **Möglichkeit zur Anordnung** der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Zahlungs- und E-Geldagenten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz,¹² sowie bei Versicherungsvermittlern gem. § 59 Versicherungsvertragsgesetz, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Produkte und Dienstleistungen von Versicherungsunternehmen vertreiben (siehe oben unter Rn. 7).
- 20 Ebenso gibt es die Anordnungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 10–11 GwG bei **Rechtsanwälten**, Rechtsbeiständen, Patentanwälten und Notaren, soweit sie für ihre Mandanten Transaktionen in Immobilien oder Gewerbebetrieben planen oder durchführen, die Verwaltung von Vermögen oder Konten übernehmen, Betriebsmittel beschaffen, Treuhandgesellschaften gründen oder im Namen und auf Rechnung der Mandanten Immobilien – oder Finanztransaktionen durchführen. Weiterhin haben die Behörden die Anordnungsmöglichkeit gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2–14 sowie bei **Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Treuhanddienstleistern und Immobilienmaklern**.¹³

10 BaFin in www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Versicherungsaufsicht/versicherungsaufsicht_node.htm.

11 BaFin AuA GwG, Ziff. 3.2 a.E., S. 21.

12 § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GwG.

13 Der Begriff Immobilienmakler wird gem. § 1 Abs. 11 GwG definiert als jede Person, die gewerblich den Verkauf oder Kauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt.

Die Anordnungsmöglichkeit besteht immer dann, wenn es die Aufsichtsbehörde gem. 21
§ 7 Abs. 3 GwG für angemessen erachtet. Hier bleibt die Entwicklung der Verwal-
tungspraxis abzuwarten, ob sich spezifische Fallgruppen herausbilden und das Verwal-
tungsermessen durch die Praxis einschränken.

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die behördliche Anordnung aber auch 22
die Befreiung nach § 7 GwG ist gem. § 50 GwG geregelt. Für die sog. Nichtfinanzun-
ternehmen,¹⁴ also insbesondere **Güterhändler** und Immobilienmakler, sind gem. § 50
Nr. 9 GwG die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

2. Insbesondere: Güterhändler

Gem. § 7 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG soll bei Güterhändlern immer dann 23
die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erfolgen, wenn die
Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Mittlerweile haben die
meisten zuständigen Landesbehörden eine entsprechende ähnlich lautende **Allge-
meinverfügung** erlassen.¹⁵

Gem. der Legaldefinition in § 1 Abs. 10 GwG sind hochwertige Güter definiert als 24
Gegenstände, die sich aufgrund ihres **Preises**, Verkehrswertes, ihrer Beschaffenheit
oder Gebrauches von **Gebrauchsgegenständen des Alltags** abheben. Zu den hochwertigen
Gütern zählen vor allem Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Uhren, Kunstgegen-
stände und Antiquitäten sowie Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge. Damit soll künftig
auch bei **Kraftfahrzeug- und Schmuckhändlern** die Bestellung eines Geldwäschebe-
auftragten angeordnet werden können.

In Anlehnung an § 7 Abs. 2 GwG wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörden von einer 25
Anordnung wohl insbesondere dann absehen und eine **Befreiung** von der Pflicht zur
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine
Befreiung gem. § 7 Abs. 2 GwG aufgrund der **Unternehmensstruktur und geringem
Geldwäscherisiko** erfüllt wären (siehe oben unter Rn. 11 ff.).

Dazu muss die Unternehmensstruktur des Güterhändlers entsprechend klein oder nur 26
beschränkt arbeitsteilig sein, also eine Betriebsgröße von **weniger als zehn Personen**
aufweisen. Ein vermindertes Geldwäscherisiko wird auf Seiten der Behörden wohl
angenommen, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr keine Transaktion nach § 1
Abs. 5 GwG mit einer **Barzahlung von 10 000 EUR** oder mehr getätigten oder entgegen-
genommen wurde.¹⁶

Zusätzlich müssen **andere Vorkehrungen** zur Verhinderung von Geldwäsche und 27
Terrorismusfinanzierung getroffen werden und sichergestellt sein, dass die **sonstigen
Sorgfaltspflichten** und Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegegesetz eingehal-
ten werden.

14 Vgl. Herzog/Achtelik § 50 GwG Rn. 12 mit einer Übersicht der in den Ländern zuständigen Behör-
den. Siehe auch das Gemeinsame Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Basisin-
formation Geldwäsche; beispielsweise wären in Bayern zuständige Aufsichtsbehörden gem. § 50
Nr. 9 GwG i.V.m. § 8a ZuStV die Regierung von Niederbayern (für Niederbayern und Oberbayern)
oder von Mittelfranken für die übrigen Regierungsbezirke. Für die freien Berufe sowie die Glücks-
pielunternehmen gilt die Sonderzuständigkeit gem. § 50 Nr. 3–8 GwG.

15 Z.B. Regierungspräsidien Baden-Württemberg, Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäs-
chebeauftragten nach § 7 Abs. 3 GwG vom 6.12.17; Allgemeinverfügung der Bezirksregierung
Düsseldorf vom 22.3.2018; Merkblatt zur Allgemeinverfügung der Regierungspräsidien in Hessen.

16 Vgl. die vorbezeichneten Allgemeinverfügungen, Rn. 16.